

05.08.97

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung zum Grünbuch der Kommission zur EG-
Wettbewerbspolitik gegenüber vertikalen Wettbewerbsbe-
schränkungen**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 023132 - vom 31. Juli 1997. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 18. Juli 1997 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 121/97 (Beschluß)

Entschließung zum Grünbuch der Kommission zur EG-Wettbewerbspolitik gegenüber vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen (KOM(96)0721 - C4-0053/97)

Das Europäische Parlament.

- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission KOM(96)0721 - C4-0053/97,
 - in Kenntnis des Grünbuchs "Handel" (KOM(96)0530),
 - gestützt auf Artikel 85, 86 und 87 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf die Verordnung 17/62 des Rates: Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages⁽¹⁾ und 19/65/EWG des Rates über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen⁽²⁾,
 - gestützt auf die Verordnungen (EWG) der Kommission 1983/83 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen⁽³⁾, 1984/83 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen⁽⁴⁾ und 4087/88 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Franchisevereinbarungen⁽⁵⁾,
 - gestützt auf den 26. Bericht über die Wettbewerbspolitik (SEK(97)0628),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Änderung ihrer Bekanntmachung vom 3. September 1986 betreffend Vereinbarungen von geringer Bedeutung,
 - unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 19. September 1996⁽⁶⁾ zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen in der Europäischen Union (1997-2000) (KOM(96)0098 - C4-0232/96 - 96/0087(SYN)),
 - unter Hinweis auf die Konsultierungen, auf die die Kommission sich bei der Erarbeitung des Grünbuchs gestützt hat, und die ihm zugrunde liegenden Untersuchungen,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0242/97).
- A. in der Erwägung, daß die europäische Wettbewerbspolitik nicht nur auf einem unverfälschten Wettbewerb, sondern auch auf der Marktintegration beruht,

⁽¹⁾ ABl. 13 vom 21.02.1962, S. 204.

⁽²⁾ ABl. 36 vom 06.03.1965, S. 533.

⁽³⁾ ABl. L 173 vom 30.06.1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 173 vom 30.06.1983, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 358 vom 28.12.1988, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 126.

- B. in dem Bewußtsein, daß eine effiziente Wettbewerbspolitik der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen förderlich ist,
 - C. unter Hinweis darauf, daß in der Wirtschaftsanalyse vertikale Beschränkungen nicht mehr als an sich wettbewerbswidrig oder wettbewerbsfördernd angesehen werden,
 - D. in der Erwägung, daß die gegenwärtig betriebene Wettbewerbspolitik bis jetzt überwiegend erfolgreich war,
 - E. mit der Feststellung, daß die Binnenmarktregelungen über den freien Warenverkehr größtenteils umgesetzt wurden und im Vertriebssektor einschneidende Änderungen eingetreten sind,
 - F. in der Erwägung, daß mehrere Gruppenfreistellungsverordnungen demnächst auslaufen,
 - G. unter Hinweis darauf, daß dem Vertriebssektor für die Wertschöpfung und die Schaffung von Arbeitsplätzen besondere Bedeutung zukommt,
1. ist der Ansicht, daß die Kommission mit der Vorlage eines Grünbuchs den richtigen Weg eingeschlagen hat, und würdigt die gute Arbeit, die hierbei geleistet wurde;
 2. stimmt der Kommission darin zu, daß die Wettbewerbspolitik in der Europäischen Union auch weiterhin auf der Grundlage von Artikel 85 ff. des Vertrags stehen muß;
 3. vertritt die Auffassung, daß unter Gewährleistung der Rechtssicherheit klare politische Vorgaben für eine effiziente, nachhaltige und kostenwirksame Wettbewerbspolitik erarbeitet werden müssen, die den Interessen des Verbrauchers Rechnung trägt und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen stärkt, wobei die kleinen und mittleren Unternehmen besondere Beachtung finden sollten;
 4. stimmt dem zu, daß die Wettbewerbspolitik mit anderen horizontalen politischen Zielen vereinbar sein muß, ist jedoch der Ansicht, daß auch für andere Politikbereiche Spielraum verbleiben sollte; stellt mit Befremdung fest, daß Raumordnungsmaßnahmen und Öffnungszeiten von Geschäften im Grünbuch als Zutrittsschranken bezeichnet werden, wobei der Spielraum anderer Politikbereiche zur Berücksichtigung sozialer, kultureller und/oder umweltpolitischer Erwägungen außer acht bleibt;
 5. stellt fest, daß die Wirtschaft auch wegen der materiellen und der hiermit verknüpften immateriellen Investitionen, die mit vertikalen Beschränkungen einhergehen, zu Recht eine möglichst große Rechtssicherheit und nach Möglichkeit umgehende Entscheidungen über den neuen politischen Kurs fordert;
 6. stellt fest, daß sich die Wirtschaft über die *De-minimis*-Bekanntmachung hinaus der Zugrundelegung von Marktanteilen stark widersetzt, die als ein nicht allgemein anwendbares Kriterium von unzulänglicher Rechtssicherheit betrachtet werden, insbesondere bei sogenannten Vertragsbündeln bzw. -netzen (z.B. Bierbezugsverträge);
 7. fordert die Kommission auf, nach Möglichkeiten zur Heranziehung anderer Parameter als der Marktanteile zu suchen, die als Schwellenwert dienen sollen, denn infolge der komplizierten Definition des Marktanteils ist es derzeit für die Unternehmen oft schwer abzuschätzen, ob sie unterhalb oder oberhalb der Schwelle liegen; vertritt die Ansicht, daß das Marktanteilkonzept nicht immer der beste Indikator für Marktmacht ist;
 8. erklärt sich mit dem von der Kommission vorgelegten Entwurf zur Änderung ihrer Bekanntmachung betreffend Vereinbarungen von geringer Bedeutung einverstanden, worin davon aus-

gegangen wird, daß Vereinbarungen zwischen KMU im allgemeinen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags fallen; fordert trotz der Schwierigkeiten eines Marktanteilkonzeptes dennoch einen Anteil von 10% am einzelstaatlichen Markt als Schwellenwert für die *De-minimis*-Regel, bei dessen Unterschreitung Artikel 85 Absatz 1 nicht zum Tragen kommt;

9. stellt mit Genugtuung fest, daß im Grünbuch das wirtschaftliche Erfordernis von Einzelhandelszusammenschlüssen erkannt wird, bedauert jedoch, daß diese Einsicht nicht konsequent in politische Optionen umgesetzt wird, und bedauert ferner die Nichterwähnung der Einkaufszentralen und Handelsvertreter;
10. fordert die Kommission auf, bei ihrer Neuregelung den kleinen und mittleren Unternehmen Rechtssicherheit zu garantieren und freiwillige Einzelhandelsketten insbesondere bezüglich ihrer gemeinsamen Preisstrategie den Kapitalketten gleichzustellen;
11. ist der Ansicht, daß der Wunsch nach mehr Flexibilität zwar berücksichtigt werden sollte, weist jedoch darauf hin, daß eine erhöhte Flexibilität der Wettbewerbsbehörde eine verstärkte effektive Überprüfung und Wachsamkeit abverlangt und sich die Verhandlungsposition der einen Vertragspartei dadurch zum Nachteil der anderen verändern kann;
12. fordert die Kommission auf zu prüfen, ob es notwendig ist, eine Gruppenfreistellungsverordnung für den Selektivvertrieb zu erstellen, in der die Verwaltungspraxis der Kommission und die Rechtsprechung des Gerichtshofs bezüglich des Erfordernisses der Offenheit, der Rechtsverbindlichkeit und der Verhältnismäßigkeit in Vereinbarungen des Selektivvertriebs kodifiziert werden;
13. lenkt die Aufmerksamkeit auf die besonderen wirtschaftlichen und finanziellen Vorteile bei Bierlieferungs- und Tankstellenverträgen; ist der Ansicht, daß dieser Vorteil für derartige Gruppenfreistellungen präzise formuliert werden sollte, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Wert eines solchen Vorteils einerseits und den auferlegten Beschränkungen andererseits herzustellen; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, daß
 - der besondere wirtschaftliche oder finanzielle Vorteil quantifizierbar und zu dem Zeitpunkt offenkundig sein muß, zu dem der Wiederverkäufer und der Lieferant eine Pachtvereinbarung treffen;
 - der Lieferant, sofern er auch der Pächter ist, anerkennen muß, daß der Pachtzins ein Schlüsselfaktor für die Berechnung und Quantifizierung des besonderen wirtschaftlichen und finanziellen Vorteils ist;
 - der Lieferant und der Wiederverkäufer beim Abschluß des Pachtvertrags vereinbaren sollten, die Lagerhaltungsverpflichtungen nach der Marke und nicht nach der Sorte der Erzeugnisse zu spezifizieren;
14. fordert die Kommission auf, in umfassender und gerechter Art zu prüfen, ob die derzeitigen eindeutigen Bestimmungen über die vertikalen Beschränkungen nach den Optionen I und II nicht beibehalten oder geändert werden könnten; vor allem nach der Option II könnten die Vorteile des bestehenden Systems unter Ermöglichung von mehr Flexibilität fortbestehen;
15. ersucht die Kommission ebenso, andere Optionen in umfassender und gerechter Weise zu prüfen, wobei vertikale Beschränkungen als nicht automatisch wettbewerbswidrig akzeptiert werden und deshalb nicht unter den Anwendungsbereich von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags fallen sollten;

16. plädiert für ein System, nach dem das unterste Marktsegment unter Zugrundelegung der *De-minimis*-Bekanntmachung von dem Verbot nach Artikel 85 Absatz 1 freigestellt ist; die Obergrenze für die *De-minimis*-Regel soll der Schwellenwert für den Anwendungsbereich der Gruppenfreistellungen sein; die Gruppenfreistellungen lassen Spielraum für eine erhöhte Flexibilität, ohne jedoch das Gleichgewicht zwischen den Vertragspartnern zu beeinträchtigen; aufgrund der größeren Flexibilität und aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann daran gedacht werden, ein verfahrensmäßiges Kriterium festzulegen, das auf dem Marktanteil basiert und bei dessen Überschreitung für vertikale Beschränkungen lediglich noch die einfache rücknehmbare Annahme der Vereinbarkeit mit der Gruppenfreistellung gilt; nur wenn sich dies zur Erreichung des politischen Ziels als unzureichend erweist, kann in Erwägung gezogen werden, das System der Gruppenfreistellung oberhalb eines bestimmten Marktanteils nur noch für Unternehmen anzuwenden, deren Jahresumsatz unter einem näher zu bestimmenden Niveau liegt; Unternehmen, die Vereinbarungen treffen und dabei den Bestimmungen über Gruppenfreistellungen nicht entsprechen, müssen weiterhin die Möglichkeit haben, Einzelanmeldungen vorzunehmen;
17. fordert die Kommission auf, ihre Untersuchungen der derzeitigen Einzelanmeldungen so bald wie möglich abzuschließen; ist der Ansicht, daß jede weitere Entwicklung des Einzelanmeldungssystems die Zuweisung umfangreicherer Finanzmittel durch die Kommission erfordern wird; schlägt der Kommission vor, Nachforschungen darüber anzustellen, ob der Rückgriff auf ein System der Entscheidungen mit Orientierungswert die Einzelanmeldungsverfahren beschleunigen kann;
18. geht davon aus, daß der Wettbewerb nicht nur durch vertikale Beschränkungen sondern auch durch vertikale Integration eingeengt werden kann; wünscht daher, daß die Kommission den Einfluß beider politischer Strategien auf den Wettbewerb und die Marktintegration in ähnlicher Weise beurteilt.
19. betont ausgehend von den positiven Elementen der vertikalen Integration, daß die Verfälschung ihrer Merkmale zu folgendem führt:
 - Beeinträchtigung der Rechte der Industrie, insbesondere der KMU,
 - Behinderung der Freizügigkeit und der Vollendung des Binnenmarktes,
 - Veränderung der Wettbewerbsbedingungen;
20. fordert die Kommission auf, das Parlament über alle konkreten Politikmaßnahmen, die sie im Anschluß an die Debatte im Zusammenhang mit dem Grünbuch einzuleiten gedenkt, zu informieren und zu konsultieren;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.